

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 21.04.2021 zur Erweiterung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 16.04.2021 für die Jahrgangsstufe 1 (Notbetreuung) der GGS Engelskirchen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 16.04.2021 für die Jahrgangsstufe 1 (Notbetreuung) der GGS Engelskirchen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) gilt auch für die **Schülerinnen und Schüler sowie die Lehr- und Betreuungskräfte der Jahrgangsstufe 1 (Notbetreuung)**, die in dem Zeitraum vom 12.04.2021 bis 16.04.2021 mindestens an einem Tag an der Notbetreuung teilgenommen haben, und tritt für diese abweichend ihrer Ziffer 7 erst **mit Ablauf des 30.04.2021 außer Kraft**.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 16.04.2021 wurden die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 (Notbetreuung) der Gemeinschaftsgrundschule Engelskirchen, Bergische Straße 56 in 51766 Engelskirchen, die am 12.04.2021 an der Notbetreuung teilgenommen haben, häuslich abgesondert, da eine Person aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsgrundschule Engelskirchen positiv auf die britische Virusmutation B.1.1.7 des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden ist. Die Absonderung ist bis zum 26.04.2021 einschließlich befristet.

Nunmehr hat sich trotz der Verwendung von FFP2-Masken eine Lehr- bzw. Betreuungskraft nachweislich mit dem Coronavirus infiziert, die in dem Zeitraum vom 12.04.2021 bis 16.04.2021 einen relevanten Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern sowie den übrigen Lehr- und Betreuungskräften der Notbetreuung der Jahrgangsstufe 1 hatte. Damit liegt nach der Definition des § 6 Abs. 3 Satz 1 IfSG ein Infektionsausbruch in der Notbetreuungsgruppe der Gemeinschaftsgrundschule vor. Aus diesem Grund werden auch die in dem Zeitraum vom 12.04.2021 bis 16.04.2021 in der Notbetreuungsgruppe anwesend gewesenen Schülerinnen und Schüler sowie die Lehr- und Betreuungskräfte von der Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 erfasst, für die im Hinblick auf die Inkubationszeit des SARS-CoV-2 Erregers von bis zu 14 Tagen seit dem letzten relevanten Kontakt die angeordneten Maßnahmen bis zum 30.04.2021 einschließlich verlängert werden bzw. gelten.

Die Lehr- und Betreuungskräfte werden von der Erweiterung der Allgemeinverfügung auch erfasst, da selbst das Tragen einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Maske grundsätzlich nicht dazu führt, dass von der Einstufung als enge Kontaktpersonen abgesehen werden kann, da die nachgewiesene Virusmutation B.1.1.7 im Vergleich zum

nicht mutierten Coronavirus deutlich ansteckender ist. Die FFP2-Maske reduziert insoweit lediglich das Infektionsrisiko und führt nicht zu einem ausreichenden Schutz, was sich im konkreten Fall durch die Infektionsübertragung trotz der Verwendung einer FFP2-Maske bestätigt hat.

Hinweis auf bestehende Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Weiterer Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 21.04.2021

Im Auftrag

gez.

Birgit Hähn

Dezernentin